WISSEN was geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JURA INTENSIV

RA 01/2018

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ZIVILRECHT

Rechtliche Unmöglichkeit der Beförderung aufgrund eines ausländischen Gesetzes

IMPRESSUM

	Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82 **Internet:** http://www.verlag.jura-intensiv.de - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de
Chefredaktion:	Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
Redakteure:	Theresa Bauerdick & Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht) Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete) Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht) Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
Chef vom Dienst:	Ines Hickl
Abonnement:	Abonnement (monatlich kündbar) zum Vorzugspreis von 5,50 Euro/Heft, für ehemalige Kursteilnehmer von **JURA INTENSIV** 4,99 Euro/Heft (regulärer Einzelpreis: 6,50 Euro/Heft) inkl. USt. und Versandkosten. Lieferung nur gegen Einzugsermächtigung. Lieferung erstmals im Monat nach Eingang des Abonnements, sofern nichts anderes vereinbart.
Bezugspreis:	Regulär 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Nachbestellung:	Einzelne Hefte können zum Preis von 6,50 Euro/Heft nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.
Werbung:	Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

© **Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG**

Problem: Rechtliche Unmöglichkeit der Beförderung aufgrund eines ausländischen Gesetzes

Einordnung: Allgemeines Schuldrecht

LG Frankfurt, Urteil vom 16.11.2017
2-24 O 37/17

EINLEITUNG

Von objektiver rechtlicher Unmöglichkeit spricht man, wenn eine Leistung aus rechtlichen Gründen von niemandem erbracht werden kann. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges, der bereits besteht. Gleiches gilt, wenn die Rechtsordnung den angestrebten Rechtserfolg nicht anerkennt. In der vorliegenden Entscheidung musste sich nun das LG Frankfurt mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Grundsätze auch dann heranzuziehen sind, wenn ein ausländisches Gesetz die Beförderung von Fluggästen aus Israel verbietet.

LEITATZ (DER REDATION)

Eine kuwaitische Fluggesellschaft muss einen Fluggast aus Israel nicht befördern. Wegen eines Verbots der kuwaitischen Regierung (sog. Einheitsgesetz zum Israel-Boykott von 1964) liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor.

SACHVERHALT

Der Kläger (K) ist israelischer Staatsbürger und wohnt in Berlin. Er bucht am 04.06.2016 über das Online-Reiseportal Y.de eine private Urlaubsreise mit Hin- und Rückflug von Frankfurt am Main nach Bangkok (Hinflug am 30.06.2016, Rückflug am 12.07.2016). Der Flugpreis beträgt 643 €. Das Online-Reiseportal Y.de bestätigt die Buchung und übermittelt K eine Buchungsnummer. Die Flugbeförderung umfasst einen Flug von Frankfurt am Main nach Kuwait-Stadt und einen Weiterflug von Kuwait-Stadt nach Bangkok. Die Buchung kann in der IOS-App der Beklagten (B) am 08.06.2016 ermittelt und aufgerufen werden. B ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in Kuwait Stadt. K möchte am 14.06.2016 (erneut) die IOS-App der B nutzen. Dabei stellte er fest, dass die Eingabe der Staatsangehörigkeit des Staates „Israel" nicht möglich ist. Daraufhin wendet sich K per E-Mail vom 14.06.2016 an B mit der Bitte, vegetarisches Essen vorzuhalten und seine Staatsangehörigkeit zu vermerken. B „storniert" daraufhin per E-Mail vom 14.06.2016 die Flüge. Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.06.2016 fordert K die B unter Fristsetzung zum 16.06.2016 erfolglos auf, die Flugdurchführung zu bestätigen. K begehrt weiterhin Beförderung durch B von Frankfurt am Main nach Bangkok und zurück sowie mit Transitaufenthalt in Kuwait City. B entgegnet, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet sei. Es läge rechtliche Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB vor. Nach dem kuwaitischen Gesetz Nr. 21 des Jahres 1964 (Einheitsgesetz zum Israel-Boykott) sei es ihr untersagt, Vereinbarungen mit Personen zu schließen, die die israelische Staatsangehörigkeit besitzen. Verstöße gegen die Regelungen des Gesetzes würden mit Gefängnisstrafe, harter Gefängnisarbeit oder mit Geldstrafe bestraft. Eine Diskriminierung i.S.d. Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sei darin nicht zu sehen, denn das Gesetz Nr. 21 knüpfe nur an die Staatsangehörigkeit, nicht aber an die Religionszugehörigkeit oder die ethnische Rasse an. Ferner sei es israelischen Staatsangehörigen nicht erlaubt, nach Kuwait einzureisen. Zu Recht?

Prüfungsvermerk:
Art. 5 II ROM-I-VO: Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl [...] getroffen haben, [...] so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
§ 21 III 3 LuftVG: Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, sind außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

LÖSUNG

A. K gegen B gem. § 631 I BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Beförderung im Streckennetz der B auf den Strecken Frankfurt (FRA) – Bangkok (BKK) (Hinflug) und Bangkok (BKK) – Frankfurt (FRA) (Rückflug) jeweils mit Transitaufenthalt in Kuwait City (KM) gem. § 631 I BGB haben.

I. Anwendbares Recht

Das LG Frankfurt am Main sah keine Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-VO im vorliegenden Rechtsstreit, weil die Beklagte ihren Sitz nicht in der EU hat.

Gem. Art. 5 II ROM-I-VO ist in Ermangelung einer anderslautenden Rechtswahl das Recht des Staates anwendbar, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. K hat seinen Wohnsitz in Berlin. Damit ist auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien deutsches Recht anwendbar.

II. Anspruch entstanden

Es müsste ein wirksamer Werkvertrag zwischen K und B zustande gekommen sein. Bei dem Beförderungsvertrag könnte es sich um einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB oder um einen Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB handeln. Das Abgrenzungskriterium ist der bei dem Werkvertrag geschuldete Erfolg, d.h. die Herbeiführung eines vereinbarten, gegenständlich fassbaren Arbeitsergebnisses. Bei einem Flug mit einem Passagierflugzeug liegt der Schwerpunkt auf der Beförderung zum Zielort, geschuldet wird also ein Erfolg. Es ist mithin von einem Werkvertrag gem. § 631 I, II Alt. 2 BGB („durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg") auszugehen.

Einordnung des Beförderungsvertrags als Werkvertrag gem. § 631 BGB

Weil das LG Frankfurt am Main das Urteil nicht nummeriert hat, lassen wir zu Ihrer Orientierung die Randnummern aus der juris-Veröffentlichung bestehen.

> „[37] [Auch] haben die Parteien einen Vertrag über die Beförderung des K von Frankfurt am Main nach Kuwait und von dort nach Bangkok und zurück geschlossen. Nach dem Vortrag beider Parteien erfolgte die Buchung durch K über das Internetportal Y.de, wobei das Internetportal als Vermittler der Willenserklärungen auf Abschluss eines Beförderungsvertrages auftrat. Durch die Buchungsbestätigung des Internetvermittlers hat B das Angebot auf Abschluss eines Beförderungsvertrages angenommen."

Ein wirksamer Werkvertrag gem. § 631 BGB liegt damit vor. K steht damit ein Anspruch auf Beförderung im Streckennetz der B auf den Strecken Frankfurt (FRA) – Bangkok (BKK) und zurück jeweils mit Transitaufenthalt in Kuwait City zu.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 275 I BGB aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit erloschen sein.

Definition der rechtlichen Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I BGB

> **„[39] Rechtliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn ein geschuldeter Erfolg aus Rechtsgründen nicht herbeigeführt werden kann oder nicht herbeigeführt werden darf. Im konkreten Fall einschlägig ist die 2. Alternative der Definition. Denn B ist es verboten, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen.**
>
> [40] Nach dem von B vorgelegten Gesetz Nr. 21 des Jahres 1964 des Staates Kuwait, dessen Existenz K nicht bestreitet, ist es juristischen Personen des Staates Kuwait untersagt, Vereinbarungen mit Personen zu schließen, die die israelische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 1 S. 1 des Gesetzes). B unterfällt dieser Bestimmung. Sie ist eine juristische Person

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

des Staates Kuwait mit Sitz in Kuwait-Stadt. Auch der mit K geschlossene Beförderungsvertrag unterfällt dieser Vorschrift. Denn unstreitig besitzt er die israelische Staatsangehörigkeit.

[41] Unerheblich ist, dass dieses Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland nicht gültig ist und auf das Rechtsverhältnis der Parteien deutsches Recht anwendbar ist. Maßgeblich im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 275 I BGB ist vielmehr, dass sich B und die für sie handelnden Personen nach den Gesetzen ihres Staates strafbar machen würden, wären sie verpflichtet, die ihnen aus dem Beförderungsvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

Berücksichtigung der Vorgaben des kuwaitschen Gesetzes notwendig

[42] Gem. Art. 6 des Gesetzes Nr. 21 wird die Missachtung der Regelungen in Art. 1 mit Gefängnisstrafe, harter Gefängnisarbeit und mit Geldstrafe bestraft.

[43] Es ist einer Vertragspartei auch im Rahmen der Geltung deutscher Gesetze nicht zumutbar, Leistungspflichten aus einem Vertrag zu erfüllen, wenn sie damit einen Gesetzesverstoß nach den Regeln des eigenen Staates begeht und sie deswegen damit rechnen muss, nach den Gesetzen des eigenen Staates bestraft zu werden (vgl. bei persönlichen Leistungspflichten § 275 III BGB).

Ältere Juristen, die einen großen Teil der Prüfer bilden, denken in solchen Fällen automatisch an den berühmten „Revolutionsfall" des BGH, Urteil vom 08.02.1984, VIII ZR 254/82. Dort hatten die Parteien vor der iranischen Revolution durch Chomeini einen Vertrag über die Lieferung von Bier in den Iran geschlossen. Weil das Bier der ersten Lieferung mangelhaft war, schlossen sie einen Vergleich, der zur Lieferung einer noch größeren Menge Bier in den Iran verpflichtete. Die Lieferung konnte wegen des zwischenzeitlich verhängten Importverbotes nicht mehr ausgeführt werden. Das Gericht erkannte beim Vergleich auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage und passte den Vertrag an.

[44] Unerheblich ist ferner, dass sich B durch die Vereinbarung einer Leistungsverpflichtung, die sie nicht erfüllen kann, schadensersatzpflichtig gemacht haben kann. Schadensersatz statt der Leistung verlangt der Kläger nicht. Er begehrt Erfüllung, keinen Schadensersatz.

Möglicherweise folgt eine Leistungspflicht der B allerdings aus § 21 II 3 LuftVG. Danach sind Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber verpflichtet, Beförderungsverträge abzuschließen und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern.

„[45] Zwar betreibt B die Flugverbindungen von Frankfurt am Main nach Kuwait im Rahmen ihres Linienverkehrs und wäre deswegen verpflichtet, gegenüber jedermann Beförderungsverträge abzuschließen und Personen im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern. Allerdings steht die Beförderungsverpflichtung unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. B ist es jedoch unzumutbar, K zu befördern, wenn sie dadurch nach den Regeln ihres Staates einen Gesetzesverstoß begehen würde und deswegen sie oder die für sie handelnden Personen damit rechnen müssten, bestraft zu werden.

Auch aus § 21 II 3 LuftVG folgt keine Beförderungspflicht der B, da es eine Vielzahl anderer Flugmöglichkeiten von Frankfurt am Main nach Bangkok gibt

[46] Ob etwas anderes gelten müsste, wenn K, außer durch die Beförderung durch B, nicht zu seinem gewünschten Zielort gelangen könnte, kann dahin stehen. Wie K mehrfach betont hat, beabsichtigt er eine private Urlaubsreise nach Bangkok. Um an den Zielort Bangkok zu gelangen, ist er auf die Beförderung durch B nicht angewiesen. Es gibt - **gerichtsbekannt** - zahlreiche Fluggesellschaften, die sowohl Frankfurt am Main als auch Bangkok anfliegen und die K von Frankfurt am Main nach Bangkok befördern könnten."

Ein schönes Beispiel für eine im Sinne des § 291 ZPO **offenkundige Tatsache**.

Eine Beförderungspflicht der B folgt auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot, aus der Anwendbarkeit der EMRK oder dem Grundsatz von Treu und Glauben.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Darstellung des Zusammenspiels von nationalem und internationalem Recht

Hier findet man die entscheidenden Argumente, mit der das Gericht sein Urteil begründet. Dem Flugkapitän kann nicht zugemutet werden, sich bei der Landung in Kuwait strafbar zu machen, weil er eine Person befördert, die dort nicht einreisen darf. So ärgerlich man die Rechtslage in politischer Hinsicht finden mag - das Landgericht hat konsequent deutsches Recht gesprochen und richtig entschieden. Alles andere sind politische Fragen (z.B., warum Fluglinien aus Ländern mit solchen Gesetzen in Deutschland überhaupt eine Landeerlaubnis erhalten), die in einem Prozess nichts verloren haben. Aus juristischer Sicht ist vielmehr bedauerlich, dass das LG Frankfurt am Main hier nicht stärker zu § 275 II BGB abgegrenzt hat. Dies wird die Lehre in den nächsten Monaten nachholen.

Anwendung des kuwaitischen Gesetzes führt für B zu keinen unerträglichen Ergebnissen

Man kann auch mit anderen Airlines nach Bangkok fliegen, die nicht in in Kuwait landen.

„[47] Denn es verstößt nicht gegen den ordre publik (vgl. Art. 21 Rom-I-VO), wenn im Anwendungsbereich des § 275 I BGB das Gesetz eines fremden Staates Beachtung findet. **Es geht bei der Beurteilung einer rechtlichen Unmöglichkeit nicht darum, aus Sicht eines deutschen Gerichts zu beurteilen, ob das Gesetz eines fremden Staates - hier das Gesetz Nr. 21 des Jahres 1964 des Staates Kuwait sinnvoll ist und ob es nach den Wertungen der deutschen und europäischen Rechtsordnung Bestand haben könnte. Entscheidend ist, dass B und die für sie handelnden Personen der Rechtsordnung ihres Staates unterworfen sind und sie sich nach den Regeln ihres Staates gesetzeswidrig verhalten würden und sie ggf. mit Strafe rechnen müssen. Auch nach der Rechtsordnung von Deutschland kann ein Vertragspartner nicht zu einer Leistung verpflichtet werden, die für ihn einen Gesetzesverstoß bedeuten würde.**

[48] Es ist weiterhin auch nicht davon auszugehen, dass die Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 24 des Staates Kuwait im Rahmen der rechtlichen Unmöglichkeit zu Ergebnissen führt, die i.S.d. deutschen Rechtsordnung zu unerträglichen Folgen führen würden. Es handelt sich nach dem Namen und dem Inhalt des Gesetzes um ein Boykottgesetz i.S. eines Embargos eines Staates gegenüber einem anderen Staat. Solche Regelungen in unterschiedlicher Ausprägung sind auch der deutschen Rechtsordnung nicht fremd.

[49] Das Gesetz Nr. 21 beinhaltet auch keine Regelungen über das Verhältnis von Mann und Frau oder über das Verhältnis zu Homosexuellen, Vegetariern oder Diabetiker, sondern es handelt sich um eine Regelung über vertragliche Beziehungen zu Personen einer anderen Staatsangehörigkeit, offensichtlich vor dem Hintergrund, dass der Staat Kuwait keine Verbindung - auch nicht privatrechtlicher Natur - zu Staatsangehörigen des Staates Israel wünscht und dies auch seinen Bürgern auferlegt.

[50] Dass dieses Boykottgesetz den Kläger als israelischen Staatsangehörigen trifft, belastet ihn nicht in einer Weise, dass es für ihn unerträglich wäre. Um seinen Wunsch, Bangkok zu besuchen, zu realisieren, hätte er ohne weiteres sich der Beförderungsleistung eines anderen Luftfahrtunternehmens bedienen können, die keinen Beschränkungen im nationalen Recht unterliegen. Eine Notwendigkeit, ausschließlich mit der Beklagten einen Luftbeförderungsvertrag schließen zu müssen, besteht für den Kläger nicht."

Mithin liegt hier ein Fall rechtlicher Unmöglichkeit vor. B ist damit gem. § 275 I BGB von ihrer Leistungspflicht befreit.

B. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Beförderung im Streckennetz der B auf den Strecken Frankfurt (FRA) – Bangkok (BKK) (Hinflug) und Bangkok (BKK) – Frankfurt (FRA) (Rückflug) jeweils mit Transitaufenthalt in Kuwait City (KM) gem. § 631 I BGB.

FAZIT

Die Entscheidung wurde in der anschließenden Berichterstattung stark kritisiert. Die juristischen Laien unter den so genannten Journalisten kritisierten, hier hätte ausschließlich deutsches Recht angewendet werden müssen. Genau das hat das LG Frankfurt aber gemacht.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Schnäppchen bei Jura Intensiv

Lernen Sie das Klausurwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung.

POCKETS:

Strafrecht BT I + 48 Karteik., 1. Auflage 2015 ..... 7,90 € (statt 12,90 €)
Strafrecht BT II + 48 Karteik., 1. Auflage 2015 ..... 9,90 € (statt 14,90 €)
VerwR-AT & VerwProzessR + 48 Karteik., 1. Aufl. 2015 ..... 9,90 € (statt 14,90 €)

SKRIPTE:

Arbeitsrecht, 3. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 24,90 €)
Grundrechte, 4. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 26,90 €)
Strafrecht BT I, 3. Auflage 2014 ..... 14,90 € (statt 26,90 €)
Strafrecht BT II, 2. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 23,90 €)
Verwaltungsrecht AT, 4. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 23,90 €)
Verwaltungsprozessrecht, 2. Auflage 2014 ..... 14,90 € (statt 25,90 €)

CRASHKURSSKRIPTE:

Arbeitsrecht, 2. Auflage 2017 ..... 9,90 € (statt 16,90 €)
Handelsrecht, 2. Auflage 2016 ..... 9,90 € (statt 14,90 €)
Handelsrecht, 1. Auflage 2015 ..... 7,90 € (statt 14,90 €)
Strafrecht, 3. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)

Öffentliches Recht

- Baden-Württemberg, 2. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Berlin, 2. Auflage 2016 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Brandenburg, 1. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)
- Hessen, 3. Auflage 2016 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Hessen, 2. Auflage 2015 ..... 9,90 € (statt 22,90 €)
- Niedersachsen, 1. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)
- NRW, 2. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2015 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Saarland, 2. Auflage 2016 ..... 14,90 € (statt 22,90 €)
- Sachsen, 1. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)
- Sachsen-Anhalt, 1. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)
- Thüringen, 1. Auflage 2016 ..... 12,90 € (statt 19,90 €)

Altauflagen stark reduziert!
Jetzt günstig erwerben ab 7,90 €!

Gutscheincode: RA-SALE18

Zusätzlich 10% Rabatt
Auf alle bereits reduzierten Altauflagen!

verlag.jura-intensiv.de

ZUM SHOP!

Jetzt zur VOLLVERSION

RA DIGITAL 01/2018

Nur 5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

JURA INTENSIV

verlag.jura-intensiv.de